

Einwohnergemeinde Kiesen

Gebührenreglement

vom 14.11.2008

letzte Änderung
beschlossen am 29.04.2026 durch den Gemeinderat
Inkrafttreten am 01.07.2026

Gemeindeverwaltung Kiesen
Bahnhofstrasse 10
3629 Kiesen

Tel. 031 781 12 74
E-Mail: gemeindeverwaltung@kiesen.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Bemessung	3
1.3	Gebührenschildnerin / Gebührenschildner	4
1.4	Erhebung	4
2.	Gebührenbereiche	5
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht	5
2.2	Einwohnerkontrolle	5
2.3	Ortspolizeiwesen	6
2.4	Bauwesen	8
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen	8
2.4.2	Baukontrolle	9
2.4.3	Weitere Aufwendungen	10
2.5	Steuerwesen	10
2.6	Weitere Gebühren	10
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Auflagezeugnis		12
Änderungen		12
Gebührentarif		13
Tarife		13
Inkrafttreten		13

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung

Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugssinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.--
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG

Kostenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr II

³ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 31 ff.

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG

Aufwandgebühr I

³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG

CHF 200.--/jährlich

Geldspiel und Handel und Gewerbe

Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG

Aufwandgebühr II

² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV

Aufwandgebühr II

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr

CHF 50.--

² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag

CHF 2.--

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 300.-- (ohne Grundgebühr)

⁴ Gewerbliche Nutzung des Parkplatzes und der Einbootsstelle bei der Jabergrücke (Ein- und Auslad, Zusammenbau der Boote, Flosse etc.), pro Saison

CHF 1'200.--

⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Benutzung gemeindeeigener Anlagen (insb. Turnhalle, Sportplatz)

Art. 22 ¹ Die Benutzung gemeindeeigener Anlagen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Nutzerkategorien sind:

- Ortsvereine / Einheimische
- Auswärtige / kommerzielle Nutzer

³ Regelmässige Nutzung (z.B. Trainingsbetrieb):

- Ortsvereine / Einheimische: CHF 75.--*
 - Auswärtige: CHF 250.--*
- *pro Jahresstunde

⁴ Einmalige oder unregelmässige Nutzung:

- bis 4 Stunden; Ortsansässige: CHF 30.--
- Auswärtige: CHF 100.--
- ab 4 Stunden; Ortsansässige: CHF 60.--
- Auswärtige: CHF 200.--

⁵ Anlässe (insb. Turnhalle):

- bis 4 Stunden; Ortsansässige: CHF 50.--
- Auswärtige: CHF 250.--
- ab 4 Stunden; Ortsansässige: CHF 100.--
- Auswärtige: CHF 400.--
- jeder weitere Tag; Ortsansässige: CHF 50.--
- Auswärtige: CHF 200.--

⁶ Küchenbenutzung:

- Ortsansässige: CHF 30.--
- Auswärtige: CHF 100.--

⁷ Hauswartleistungen sowie besondere Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

⁸ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Gebühren reduzieren oder erlassen.

Leumundszeugnis

Art. 23 Leumundszeugnis

CHF 50.--

Fundbüro

Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen

CHF 20.--

Hundetaxe

Art. 25 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 75 und 150 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Exmission

Art. 26 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

Aufwandgebühr I

2.4 Bauwesen

2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau

Art. 27 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in

Aufwandgebühr I

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

CHF 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

CHF 50.--

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung

Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 20.-- pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht

³ Publikation

CHF 50.-- pro Publikationsauftrag

⁴ Mitteilung an die Nachbarn

CHF 50.-- pro Brief

⁵ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁶ Bauentscheid

Aufwandgebühr II

	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 50.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) CHF 50.-- CHF 50.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 50.-- CHF 50.-- CHF 50.--
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Bewilligungsbehörde ⁴ Amtsberichte ⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
2.4.2 Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.--
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseran-	Aufwandgebühr II

schluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Massnahmen

Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

2.4.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

2.5 Steuerwesen

Veranlagung

Art. 40 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steu-
erfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153
Abs. 2 StG¹

Aufwandgebühr I

² Registernachschlag / Auskunft über Steu-
ertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtli-
chen Werte (Fotokopie)

CHF 20.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kos-
tenfolge

Aufwandgebühr I

2.6 Weitere Gebühren

Datenschutz

Art. 42 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Da-
ten gemäss Datenschutzgesetz (BSG
152.04)

Gebührenfrei

² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten
gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

Aufwandgebühr I

	³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	Art. 43 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Gebührenfrei
Archiv	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (BSG 155.21)	Art. 47 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. November 2008 auf.	

Der Gemeinderat hat dieses Gebührenreglement am 29. April 2026 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Ernst Waber

.....
Fabian Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2026 bekannt gegeben. Das Gebührenreglement ist in der Zeit vom 15. Mai bis am 15. Juni 2026, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt, zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kiesen öffentlich aufgelegt worden. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit der Bekanntmachung ist unbenutzt abgelaufen. *[Auflagezeugnis ohne Gültigkeit bei Auflageexemplar!]*

Kiesen, [...]

Der Gemeindeschreiber:
.....

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. [...] vom [...] bekannt gegeben.

Kiesen, [...]

Der Gemeindeschreiber:
.....

Änderungen

Beschluss	Artikel
09.11.2012	26 a, Hundetaxe
29.04.2026	2, 4, 15, 16, 17, 19, 20, 24, 26, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 35, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Kiesen vom 29. April 2026 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Tarife

1. Aufwandgebühr I	CHF	75.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.--	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.70	pro km
5. Hundetaxe	CHF	100.--	pro Hund

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diesen Gebührentarif am 29. April 2026 beschlossen.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....
Ernst Waber

.....
Fabian Bürki

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss und das Inkrafttreten dieses Gebührentarifs im amtlichen Anzeiger Nr. [...] vom [...] bekannt gegeben.

Kiesen, [...]

Der Gemeindeschreiber:
.....